

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**

— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.

— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. § 104 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Kleinen Anfragen (§ 75 Abs. 3) kann von der Bundesregierung Auskunft über bestimmte Bereiche verlangt werden. Sie sind an kein Quorum gebunden und können auch von einzelnen Abgeordneten eingereicht werden. Die Fragen sind dem Präsidenten einzureichen; sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Auch Kleine Anfragen dürfen nicht an ein Quorum gebunden sein. Jeder Abgeordnete kann unabhängig von einer Fraktion, oder ohne von der Unterstützung von 26 anderen Abgeordneten abhängig zu sein, Anfragen an die Bundesregierung stellen, um dem Anspruch auf Kontrolle der Regierung wirklich gerecht werden zu können.

